

8.2.2 Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule (KVHS) Dahme-Spreewald¹

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 10.04.2013 folgende Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule (KVHS) Dahme-Spreewald beschlossen:

Erste Änderung vom 27.02.2019, tritt am 27.02.2019 in Kraft²

§ 1 Allgemeines

Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Erbringung sonstiger Leistungen an der KVHS Dahme-Spreewald durch nebenberufliche und freiberufliche KursleiterInnen/ ReferentenInnen werden - in Verbindung mit § 9 der Satzung der KVHS- nach Maßgabe dieser Honorarordnung vergütet.

§ 2 Honorarvertrag

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald schließt mit zukünftigen KursleiternInnen/ ReferentenInnen vor Beginn der Tätigkeit zur Begründung eines freien Dienstverhältnisses einen schriftlichen Honorarvertrag ab. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie die Höhe des Honorars sind darin schriftlich zu vereinbaren. Der Inhalt dieser Honorarordnung ist Bestandteil des Honorarvertrages. Durch die vertragliche Leistung des Landkreises sind alle seine Verpflichtungen erfüllt.
- (2) Das Honorar wird nach Unterrichtseinheiten (nachfolgend UE) bemessen. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.
- (3) Das Honorar wird nur für die nachweislich erbrachten Leistungen gezahlt.
- (4) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Honorare für Kurse

- (1) Die Höhe des Honorarsatzes bemisst sich nach Art, Aufwand und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung sowie nach der für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Qualifikation.
- (2) Die Honorarsätze betragen :

2.1 Honorarstufe 1 (Regelsatz)	25,00 € pro UE
2.2 Honorarstufe 2	27,00 € pro UE

Zur Einordnung in die Honorarstufe 2 sind als Besonderheit des Einzelfalls zu berücksichtigen:

- a) die besondere Ausbildung und Qualifikationen,
- b) ein überdurchschnittlicher Aufwand,

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 12.04.2013

² Bekanntmachung im Amtsblatt des LDS Nr. 05/2019 vom 01.03.2019

- c) besondere erwachsenenpädagogische Kenntnisse und Erfahrungen,
- d) regelmäßige Weiterbildungsaktivitäten,
- e) fundierte und zeitgemäße soziale und methodische Kompetenzen,
- f) Kurserfahrungen,
- g) die Marktlage

2.3 Honorarstufe 3 bis zu 45,00 € pro UE

Näheres dazu regelt die Durchführungsbestimmung dieser Honorarordnung (Anlage).

2.4 Für Kurse die im Drittauftrag konzipiert und durchgeführt werden, kann der Honorarsatz, auf den konkreten Fall bezogen, vereinbart werden.

§ 4

Honorare für Einzelveranstaltungen

- (1) Das Honorar für Einzelveranstaltungen (u. a. auch Vortragsreihen und Podiumsgespräche) soll unter Berücksichtigung der Üblichkeit vereinbart werden. Als üblich können Honorare bis 200,00 € pro UE angesehen werden (z. B. für Schriftstellerlesungen, Moderation, Co-Moderation und beratende Tätigkeiten). In begründeten Einzelfällen kann ein Pauschalhonorar vereinbart werden.
- (2) Höhere Honorarsätze können mit besonderer Begründung im Einzelfall vereinbart werden.
- (3) Für Einzelveranstaltungen die im Drittauftrag konzipiert und durchgeführt werden, kann der Honorarsatz, auf den konkreten Fall bezogen, vereinbart werden.
- (4) Für GastreferentenInnen, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen können in begründeten Einzelfällen (z. B. im Rahmen von Drittmittelförderung) Reisekosten nach §§ 4, 5 und 7 Bundesreisekostengesetz erstattet werden, sofern nicht ein Pauschalhonorar vereinbart wurde.

§ 5

Honorare für sonstige Leistungen

- (1) Das Honorar für
 - a) die Leitung von Tages-, Wochenend- und Wochenveranstaltungen,
 - b) die Leitung von Exkursionen und Studienreisen,
 - c) sonstige kulturelle, technische und organisatorische Leistungen (z.B. Informations- und Organisationstätigkeiten, Prüfungsaufsicht),
 - d) die Teilnahme an der VHS-Jahreskonferenz bzw. der VHS-Jahresfinissage und an der einmal im Jahr stattfindenden Fachbereichs-Planungskonferenz,

beträgt maximal 35,00 € pro UE.

- (2) Honorarvereinbarungen über 35,00 € können im Einzelfall getroffen werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann ein Pauschalhonorar vereinbart werden.

§ 6**Honorare für Bildungsveranstaltungen mit Kooperationspartnern
und für Bildungsveranstaltungen, die mit Drittmitteln gefördert werden**

- (1) Bildungsveranstaltungen, die in Kooperation mit Partnern (u. a. Bildungsträger, Institutionen, Verbände) stattfinden, können nach den Honorarsätzen der Kooperationspartner durchgeführt werden.
- (2) Für Bildungsveranstaltungen, die mit Drittmitteln gefördert werden, können die Honorarsätze des Fördermittelgebers vereinbart werden.

§ 7**Fälligkeit des Honorars, Ausfall,
Zusammenlegung und Vertretung von Bildungsveranstaltungen**

- (1) Das Honorar wird nach Abschluss der jeweiligen Bildungsveranstaltung fällig, spätestens jedoch zum Semesterende. Bei längeren Bildungsveranstaltungen sind zwei Zahlungen pro Semester bzw. eine monatliche Teilzahlung (nach Vereinbarung) möglich.
- (2) Kann eine Bildungsveranstaltung (z. B. wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die nicht in der Person des bzw. der KursleitersIn/ ReferentenIn liegen) nicht fortgeführt werden, so erhält der bzw. die KursleiterIn/ ReferentIn das anteilige Honorar für die bereits durchgeführten UE.
- (3) Werden zwei Bildungsveranstaltungen zusammengelegt, so ist vom Tag der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für eine Bildungsveranstaltung zu zahlen.
- (4) Bei Vertretungen steht dem bzw. der Vertretenden das Honorar des bzw. der KursleitersIn/ ReferentenIn zu.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Honorarordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 18.07.2001 außer Kraft.

Anlage: Durchführungsbestimmung zur Honorarordnung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Dahme-Spreewald

Kriterien zur Ermittlung der in § 3 Abs. 2, Nr. 2.3 der Honorarordnung der KVHS Dahme-Spreewald festgelegten Honorarstufe:

- (1) Kurse mit hohen inhaltlichen Anforderungen in Abhängigkeit von folgenden Kriterien:
 - 1.1 eine besonders hohe Vor- und Nachbereitungszeit
 - 1.2 Art und Umfang von selbsterstelltem Lehr- und Arbeitsmaterial
 - 1.3 die fachlich und didaktisch gebotenen Qualifikationen und/ oder die Berufserfahrung;
- (2) Kurse mit innovativem Charakter, die der Erprobung neuer Curricula und Lehr- und Lernmethoden dienen und besonderen Vorbereitungsaufwand erfordern;
- (3) Moderation und Begleitung von (Lern)prozessen;
- (4) Kurse, deren Teilnehmerzusammensetzung und methodische Anlage eine besonders schwierige Unterrichtssituation ergeben (z. B. mit besonders schwierigen Zielgruppen);
- (5) Kurse, die eine besondere Unterrichtsnachbereitung erfordern (z. B. Korrekturen, Tests, Prüfungen u. ä.);
- (6) Kurse, die auf Grund besonderer Gegebenheiten die gleichzeitige Anwesenheit von zwei Kursleitern/ Referenten in einer Lerngruppe (Teamteaching) erforderlich machen. In solchen Fällen wird für jeden Kursleiter/ Referenten der ihn betreffende Honorarsatz gezahlt;
- (7) Kurse, die durch öffentliche Drittmittel (z. B. Projekte, Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter, Bildungsmaßnahmen mit Modellcharakter) gefördert werden;
- (8) Marktlage